

Neue Aufgaben für Aktuare

Mit der Einführung von Solvency II stellt die Aufsicht neue Anforderungen an die Unternehmen und fordert die Schaffung der „Versicherungsmathematischen Funktion“, die den Vorstand berät. Eine Aufgabe, für die die Aktuare aufgrund ihrer Ausbildung herausragend qualifiziert sind.

Seite 8

Garantiezins bleibt unter Solvency II erhalten

Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. hat einen Vorschlag entwickelt, wie das seit Jahrzehnten etablierte System des deutschen Garantiezinses für Lebensversicherungen auch in einem europaweit harmonisierten Markt erhalten werden kann.

Seite 10



Lebensversicherungsreformgesetz versucht Interessenausgleich

An vielen Stellen zeigt sich jedoch: Das Gesetz verliert die Solvencyanforderungen von Solvency II aus den Augen und gefährdet die Risikotragfähigkeit der Versicherungsunternehmen. *Seite 6*

Aktuar Aktuell

Mitteilungen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.
Ausgabe 27 • September 2014



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

News Bulletin

VAG-Novelle schafft dringend benötigte Planungssicherheit

Weitere Vorbereitung auf Solvency II

Zahl des Tages **3**

Interview

mit dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Dr. Michael Meister

4

Fokus

Lebensversicherungsreformgesetz versucht Interessenausgleich

6

Hintergrund

Die Versicherungsmathematische Funktion – Neue Schlüsselaufgabe unter Solvency II

8

Analyse

Wichtig auch unter Solvency II:

Höchstrechnungszins ermöglicht Garantieprodukte **10**

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Aktuarvereinigung e.V.

Hohenstaufenring 47-51

50674 Köln

Tel.: 0221 912554-42

Fax: 0221 912554-44

E-Mail: presse@aktuar.de - www.aktuar.de

Redaktion:

Michael Steinmetz (verantwortlich)

Birgit Kaiser

Jürgen Merkes

Erik Staschöfsky

Autoren:

Claudia Andersch

Dr. Michael Pannenberg

Dr. Nader Razouk

VAG-Novelle schafft dringend benötigte Planungssicherheit

Die DAV begrüßt, dass mit dem kürzlich vorgelegten Referentenentwurf zur Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) das neue europaweite Aufsichtssystem Solvency II zeitnah in deutsches Recht umgesetzt wird.

Damit schafft der Gesetzgeber Planungssicherheit, die angesichts des enormen mit Solvency II verbundenen Arbeitsaufwands dringend geboten ist.

Als positiv bewertet die DAV zudem, dass auch künftig die seit 1994 gesetzlich vorgeschriebene Institution des Verantwortlichen Aktuars erhalten bleibt. Die unter Solvency II neu zu schaffenden Positionen der „Versicherungsmathematischen“ sowie der „Risikomanagement-Funktion“ bedeuten für die Aktuare zudem neue verantwortungsvolle Rollen, denn die Mitglieder der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. erfüllen durch ihre umfassende Ausbildung die in der EU-Richtlinie geforderten Qualifizierungsanforderungen in besonderem Maße.

Die DAV goutiert ausdrücklich, dass alle im Rahmen der Omnibus II Richtlinie eingeführten Maßnahmen zur Sicherung langfristiger Garantien in das neue VAG aufgenommen wurden. Durch dieses Maßnahmenpaket wird eine aufsichtsrechtlich sinnvolle und risikogerechte Bewertung langfristiger Garantien unter Solvency II ermöglicht.

Gleichzeitig weisen die Aktuare in ihrer umfangreichen Stellungnahme zum Gesetzestext darauf hin, dass das kürzlich verabschiedete Lebensversicherungsreformgesetz noch keinen Eingang in den Referentenentwurf gefunden hat. So fehlt insbesondere die Neuregelung der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere.

Irritiert zeigen sich die Aktuare auch darüber, dass anders als angekündigt die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nicht konsequent von Solvency II ausgenommen werden. „Das kann so nicht gewollt sein“, betont der DAV-Vorstandsvorsitzende Rainer Fürhaupter und appelliert an das Bundesfinanzministerium, den Gesetzesentwurf entsprechend zu korrigieren. Die vollständige Stellungnahme der DAV zur Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes finden Sie unter www.aktuar.de im Bereich Politik & Presse.

Weitere Vorbereitung auf Solvency II

Solvency II bleibt weiterhin das wichtigste Projekt der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. auf EU-Ebene. Mit diesem neuen risiko- und prinzipienbasierten Ansatz für die Versicherungsaufsicht werden EU-weit gültige Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung und das Risikomanagement der Versicherungsunternehmen definiert sowie ein einheitliches Berichtswesen gegenüber den Aufsichtsbehörden etabliert.

Nachdem im März dieses Jahres das Europäische Parlament die Omnibus II Richtlinie verabschiedet hatte und damit den Weg für die Einführung von Solvency II zum 1. Januar 2016 frei machte, haben die weiteren Aktivitäten zur Vorbereitung auf Solvency II deutlich Fahrt aufgenommen. Seit Ende Juli 2014 liegt ein neuer Entwurf der von der EU-Kommission herausgegebenen delegierten Rechtsakte vor; ein erstes Paket der Technischen Durchführungsstandards wurde durch EIOPA, die europäische Versicherungsaufsicht, ebenso zur Konsultation gestellt wie ein erster Satz an Leitlinien. Mit diesen Vorgaben will EIOPA alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Unternehmen umfassend auf Solvency II vorzubereiten.

Gerade die Leitlinien, die sich zunächst auf die quantitativen Fragen der Eigenkapitalausstattung in Säule 1 konzentrieren, sind für die Branche und auch die Aktuare von hoher Bedeutung, da sie sehr konkrete Hinweise zur Umsetzung der Aufsichtsanforderungen in die Praxis enthalten. Die DAV hat daher im Rahmen des Konsultationsprozesses über die europäische Dachvereinigung der Aktuare, die Actuarial Association of Europe, umfangreich Stellung genommen, um konstruktiv auf sachgerechte Lösungen hinzuwirken. Weitere Informationen zu Solvency II finden Sie auf www.aktuar.de unter „Unsere Themen“.

Zahl des Tages: Vor 20 Jahren

wurde mit der Umsetzung des dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften die Institution des Verantwortlichen Aktuars im deutschen Versicherungsrecht verankert.



Interview

Interview mit Dr. Michael Meister, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesfinanzministerium

? Das inzwischen verabschiedete Lebensversicherungsreformgesetz hat das Ziel, für die Lebensversicherung den gesetzlichen Rahmen an die Folgen der anhaltenden Niedrigzinsphase anzupassen. Welche Wirkungen erwarten Sie angesichts des Inkrafttretens von Solvency II von den erarbeiteten Neuregelungen – der Anpassung der Beteiligung an den Bewertungsreserven inkl. Ausschüttungssperre für Teile der Bilanzgewinne oder der Erhöhung des Mindestbeteiligungssatzes der Versicherungsnehmer am Risikoergebnis?

! Der Gesetzgeber hat in der Lebensversicherung die notwendigen rechtlichen Änderungen vorgenommen, damit die Versichertengemeinschaft im Niedrigzinsumfeld vor ökonomisch nicht sachgerechten Mittelabflüssen geschützt ist. Derartige Mittelabflüsse verschärfen unnötig die Risiken aus dem Niedrigzinsumfeld, die schon für sich genommen erheblich sind. Die von Ihnen angesprochenen Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag für die Absicherung der den Versicherten zugesagten garantierten Leistungen. Das ist selbstverständlich auch nützlich, wenn sich die Lebensversicherer demnächst in der neuen Aufsichtswelt von Solvency II bewegen.

? Können sich die Verantwortlichen Aktuarien in den Lebensversicherungsunternehmen jetzt zurücklehnen?

! Ganz im Gegenteil! Mit dem Gesetz wird die Niedrigzinsphase nicht beendet, und die Erfüllbarkeit des

Zur Zukunft der Lebensversicherung

Garantiezinses bleibt eine Herausforderung. Bei Vertragslaufzeiten von 30 und mehr Jahren müssen die Finanzierungsmittel sorgfältig gesteuert werden, damit alle Verpflichtungen erfüllt werden können. Das Lebensversicherungsreformgesetz sorgt mit den bereits erwähnten Maßnahmen dafür, dass der Verantwortliche Aktuar eine bessere Planungsgrundlage erhält. Zugleich werden den Unternehmen aber auch erhöhte Anforderungen an das Risikomanagement auferlegt. Sie müssen ihren Kapitalbedarf selbständig und vorausschauend auf der Basis der Risiken ermitteln, denen sie tatsächlich unterliegen. Der Expertise des Verantwortlichen Aktuars kommt dabei große Bedeutung zu.

Ich glaube daher, dass die Verantwortlichen Aktuarien in den nächsten Jahren stärker gefordert sind. Ihre Ana-

lysen und Empfehlungen werden ganz erheblich beeinflussen, wie gut die Lebensversicherer durch das Niedrigzinsumfeld kommen. Unternehmen und Aktuarien müssen konsequent handeln und sicherlich die eine oder andere unbequeme Entscheidung treffen. Das ist für die Erfüllbarkeit der den Versicherten zugesagten Garantien notwendig.

? Nach Äußerungen des Präsidenten der Europäischen Zentralbank und verschiedener Direktoriumsmitglieder soll die extreme Niedrigzinspolitik noch über einen längeren Zeitraum fortgeführt werden. Wie beurteilen Sie diese Politik? Sehen Sie die Gefahr wirtschaftlicher Fehlallokationen – zum Beispiel im Immobilienbereich? Gibt es Hinweise auf eine Veränderung des Sparverhaltens?

! Die Europäische Zentralbank (EZB) ist aus gutem Grund unabhängig, und wir halten uns deshalb mit Kommentierungen zurück. Man kann aber sicher zweierlei feststellen: Zum einen, dass die Niedrigzinspolitik insoweit angemessen erscheint, als dass die EZB aktuell ihre Zielinflationsrate eher unterschreitet als überschreitet. Zum anderen kann man festhalten, dass die Niedrigzinspolitik auch kein rein europäisches Phänomen ist, sondern ein globales.

Gleichwohl müssen die Zentralbanken wachsam bleiben, falls sich die Inflationserwartungen – möglicherweise überraschend – aus ihrer Verankerung lösen. Die Gefahr wirtschaftlicher Fehlallokationen im Zusammenhang mit dem Niedrigzinsumfeld sehen wir. Dies gilt nicht zuletzt auch für den von Ihnen angesprochenen Immobilienbereich. Es ist Aufgabe des neu eingerichteten Ausschusses für Finanzstabilität, etwaige Risiken eng zu beobachten und gegebenenfalls mit sogenannten makroprudenziellen Instrumenten – also zum Beispiel zusätzlichen Kapitalpuffern für Banken – gegenzusteuern.

Zum Sparverhalten: Wir beobachten seit längerem eine rückläufige Sparquote in Deutschland, auch wenn die Sparquote im internationalen Vergleich noch immer hoch ist. Neben dem Zinsniveau wirken auf die Sparquote viele weitere Faktoren ein – manche in dieselbe Richtung wie das niedrige Zinsniveau, andere in gegenläufige. Dies schließt eine monokausale Interpretation aus, aber ja: Wir gehen davon aus, dass das niedrige Zinsniveau aktuell ein Haupttreiber der beobachteten Entwicklung der Sparquote ist.

? Die niedrigen Zinsen stellen für die deutschen Lebensversicherer eine große Herausforderung dar. Die Unternehmen reagieren in erster Linie mit einem strikten Kostenmanagement und der Entwicklung neuer Produkte mit flexibleren Garantien und Garantilaufzeiten. Wie sehen Sie diese neue Produktwelt im Hinblick auf die sozialpolitische Rolle der Lebensversicherung als dritte Säule der Altersvorsorge neben staatlicher und betrieblicher Rente?

! Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen ist zu erwarten, dass die Lebensversicherer die vertrauten, jahrzehntlang etablierten Tariftypen durch anders gestaltete Produkte ersetzen werden. Die Lebensversicherung wird nach meiner Überzeugung aber ihre zentrale Rolle als dritte Säule der Altersvorsorge behalten, wenn die neuen Produkte verständlich, flexibel, berechenbar und ehrlich sind. Die Lebensversicherer müssen sich dazu bekennen, wenn sie hohe langfristige Garantien nicht mehr anbieten können oder wollen, und ihre Produkte als wichtigen und sinnvollen Baustein einer breiter aufgestellten privaten Altersvorsorge präsentieren. Produkte, die nur mit aufwendiger Verpackung glänzen, werden die private Altersvorsorge in Deutschland nicht voranbringen.

Ich meine, dass sich die Lebensversicherer nicht allein auf die Einführung neuer Produkte konzentrieren dürfen. Nach meiner Überzeugung muss die Beratung der Versicherten auch so konzipiert sein, dass sie die private Altersvorsorge stärkt.

? Unter Solvency II wird der Kapitalbedarf nicht anhand der aktuellen heutigen Situation abgeleitet, sondern bezieht mögliche zukünftige Entwicklungen ein. Das bedeutet unter anderem, dass die Versicherungsunternehmen für weitere gravierende Stresssituationen – noch niedrigere Zinsen, sprunghaft steigende Zinsen oder starke Kursrutsche an den Aktienmärkten – über ausreichend Kapital verfügen müssen. Sind diese Anforderungen des neuen risikobasierten Aufsichtssystems auch bei mittel- und langfristig anhaltenden niedrigen Zinsen erfüllbar?

! Es ist zweifellos notwendig, diese Risiken in den Kapitalanforderungen zu berücksichtigen. Die Versicherer müssen in der Lage sein, ihre Verpflichtungen gegenüber den Versicherten auch dann noch zu erfüllen, wenn diese Risiken eintreten und zu Verlusten führen.

Solvency II wird aber nicht über Nacht eingeführt werden. Die Bundesregierung hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass es einen gleitenden Übergang auf die Anforderungen gibt, die angesichts des Niedrigzinsumfeldes für die deutschen Lebensversicherer besonders schwer zu erfüllen sind. So wird es bei der Diskontierung der Lebensversicherungsrückstellungen eine 16-jährige Übergangszeit geben, in der die Versicherer teilweise noch die derzeitigen Diskontierungszinsen verwenden können. Die Versicherungsunternehmen sind nun gefordert, die Übergangszeit zu nutzen, um ihre Kapitalausstattung an die neuen Anforderungen anzupassen oder ihre Risikoexposition zu reduzieren. Die Anwendung der Übergangsregelungen kommt nur in Frage, wenn der Versicherer darlegen kann, dass er den Übergang erfolgreich gestalten und anschließend die Kapitalanforderungen erfüllen kann.

Lebensversicherungsreformgesetz versucht Interessenausgleich

Wie kaum ein anderes finanzpolitisches Thema hat das Mitte Juli verabschiedete Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) die Diskussionen der vergangenen Monate bestimmt. Der folgende Beitrag soll zur Versachlichung der Debatte beitragen und einen aktuariellen Blick auf die Thematik werfen.

Dazu gehört auch die Feststellung, dass das deutsche Versicherungswesen zweifellos zu den komplexesten Konstruktionen weltweit zählt und den Aktuarien in diesem System eine Schlüsselrolle zukommt. Denn die Versicherungsmathematiker stehen als Mittler zwischen Verbrauchern und Unternehmen für die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Assekuranzen gegenüber den Versicherten. Diese Verpflichtungen setzen sich aus Zinsversprechen in Form von Garantiezinsen und aus der angemessenen Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Erträgen des Unternehmens (sogenannten Überschussbeteiligungen) zusammen.

Um Kunden beispielsweise vor rein kurzfristig renditeorientierten Entscheidungen der Versicherer zu schützen, gibt es mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) einen engen gesetzlichen Rahmen. So ist im VAG unter anderem geregelt, über welche Sicherungsmittel (Solvenzanforderungen) ein Unternehmen verfügen muss, wie Verpflichtungen bedeckt sein müssen (Deckungsrückstellungsverordnung), mit welchen Kapitalanlagen diese Verpflichtungen auf der Aktivseite bedeckt werden dürfen (Kapitalanlageverordnung) und in welchem Maße die Kunden an Erträgen beteiligt werden müssen. Darüber hinaus gibt es viele weitere flankierende Regeln aus dem Aufsichtsrecht, Versicherungsvertragsrecht, Handelsrecht und BGB.

Diese gesetzlichen beziehungsweise aufsichtsrechtlichen Anforderungen stehen nicht willkürlich nebeneinander. Gerade das Konstrukt der Überschussbeteiligung in Form der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) und die Solvenzanforderungen stehen in einem engen Zusammenhang. Diese Koppelung trägt dazu bei, dass die Unternehmen die Verpflichtungen aus Zinsgarantien und langfristigen biometrischen Risiken wie der Langlebigkeit eingehen können. Werden Änderungen an der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen vorgenommen, hat dieses unmittelbare Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit der Unternehmen. Wird die Garantieverzinsung durch die Neufestsetzung des Höchstrechnungszinses geändert, hat dies Folgen für die Verpflichtungsseite und damit direkt auch auf die Risikotragfähigkeit des Unterneh-

mens. Das Lebensversicherungsreformgesetz setzt entsprechend seiner Zielsetzung an mehreren Punkten an, die die Risikosituation des Unternehmens wesentlich beeinflussen.

Höchstrechnungszins sinkt auf 1,25 Prozent

Die DAV hat im Januar dieses Jahres eine Senkung des Höchstrechnungszinses vorgeschlagen. Die Berechnung dieses Höchstrechnungszinses erfolgte auf der Grundlage von Zinsszenarien, mit deren Hilfe geprüft wurde, wie sich die Zinsen mittel- und langfristig entwickeln werden. Allein die nun beabsichtigte Senkung um 50 Basispunkte von 1,75 auf 1,25 Prozent führt dazu, dass das angesparte Kapital vor Überschussbeteiligung sich bei einem Rentenversicherungsvertrag gegen laufende Beitragszahlung (Eintrittsalter 30, Endalter 67) um rund neun Prozent vermindert.

Aufgrund des Niedrigzinsumfeldes ist es nur folgerichtig, dass die Lebensversicherungen auf das ökonomische Umfeld reagieren. Gleiches gilt auch für den Fall steigender Zinsen: Denn entsprechend der sogenannten 90-10-Regelung werden Lebensversicherungskunden zu 90 Prozent an den Kapitalerträgen beteiligt. Somit zeigt sich: Sofern sich die Kapitalertragssituation der Unternehmen verbessert, können Kunden auch in Zeiten von geringeren Garantien mit einer attraktiven Gesamtverzinsung rechnen, da sie an den Kapitalerträgen partizipieren. Zudem hat der Gesetzgeber mit der Zinszusatzreserve im Jahr 2011 ein aus aktuarieller Sicht sinnvolles weiteres Sicherungsnetz eingezogen. Bis Ende 2013 haben die Versicherungen laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft rund 13 Milliarden Euro in die Zinszusatzreserve eingezahlt, um jene Verträge noch auf Dauer bedienen zu können, denen in der Vergangenheit eine hohe Verzinsung garantiert wurde.

Beteiligung an den Bewertungsreserven wird neu geregelt

Die Beteiligung der Kunden an den Bewertungsreserven auf festverzinsliche Kapitalanlagen gilt als der umstrittenste und zugleich komplizierteste Teil des LVRG. So sieht das Gesetz die Einführung eines Sicherungsbedarfs vor, der im Wesentlichen ein Vergleich aus zwei Größen ist: Auf der einen Seite wird der potenzielle Rückstellungsbedarf betrachtet, den ein Unternehmen in Anbetracht des momentanen Zinsumfeldes und den

geleisteten Zinsversprechen gegenüber Kunden (Garantien) hat. Auf der anderen Seite stehen die tatsächlichen Rückstellungen, die von den Versicherungen zur Erfüllung der Leistungsversprechen bereits gebildet wurden. Sind Letztgenannte kleiner als der potenzielle Rückstellungsbedarf spricht der Gesetzgeber von einem positiven Sicherungsbedarf.

In der weiteren Betrachtung des Gesetzes ist es wirtschaftlich zwingend notwendig, den Sicherungsbedarf gemeinsam mit den Bewertungsreserven zu betrachten. Denn diese auch als „stille Reserven“ bezeichneten Vermögenswerte der Unternehmen entstehen wie der Sicherungsbedarf gerade in Niedrigzinsphasen. Sofern die Bewertungsreserven den Sicherungsbedarf weiterhin übersteigen, besteht Spielraum für eine Beteiligung der Versicherten an diesem Betrag. Dies führt dazu, dass diese Regelung genau den gewünschten Effekt erzielt und die durch das Gesetz beabsichtigte Stabilisierung der Lebensversicherung erreicht wird.

Anders verhält es sich, wenn Bewertungsreserven zusammen mit den weiteren Sicherheitsmitteln nicht ausreichen, um den Sicherungsbedarf zu erfüllen, denn dann sind Maßnahmen zur Einschränkung von Gewinnausschüttungen in Erwägung zu ziehen.

Ausschüttungssperre gefährdet Risikotragfähigkeit

Es besteht die Befürchtung, dass Lebensversicherungsunternehmen aufgrund der beschriebenen Kopplung der Begrenzung der auszuschüttenden Bewertungsreserven mit einer Ausschüttungssperre von Bilanzgewinnen Schwierigkeiten bekommen, Eigenkapital an den Kapitalmärkten aufzunehmen. Denn ein Unternehmen kann prinzipiell nur dann als kapitalmarktfähig bezeichnet werden, wenn in der Zukunft positive Erträge zu erwarten sind und diese eventuelle Altlasten aus der Vergangenheit übersteigen. Bestehen für den potenziellen Investor jedoch Sperren bei der Partizipation an den Bilanzgewinnen – wie durch das LVRG vorgesehen – wird das Investitionsinteresse gehemmt.

Die folgenden Ausführungen sollen diesen Gedanken aus aktuarieller Sicht näher erläutern: Das Gesetz schreibt vor, dass ein Bilanzgewinn nur ausgeschüttet wird, soweit er einen etwaigen Sicherungsbedarf überschreitet. Zur Verdeutlichung der Wirkung dieser Maßnahme ist ein Vergleich der Größenordnungen von Bilanzgewinn und Sicherungsbedarf hilfreich: Angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase ist der Sicherungsbedarf etwa 100 bis 130 Mal größer als der Bilanzgewinn. Denn während der Sicherungsbedarf durchschnittlich im niedrigen zweistelligen Prozentbereich der Bilanzsumme liegt, bewegt sich der Bilanzgewinn nur im Zehntel-Prozentbereich. Bei einer angenommenen Bilanzsumme von zwei Milliarden Euro ist entsprechend

von einem Sicherungsbedarf in Höhe von 200 bis 260 Millionen Euro und einem Bilanzgewinn von lediglich etwa zwei Millionen Euro auszugehen.

Über wie viele Jahre die Ausschüttungssperre wirkt, liegt damit allein in der Hand der Zinspolitik der EZB. Insbesondere ist dies völlig unabhängig davon, wie gut ein Versicherer die Erfüllbarkeit seiner Verpflichtungen managt. Aufgrund der vorgeschlagenen Konstruktionsweise der Ausschüttungssperre sind damit de facto die Optionen für Unternehmen, neues Kapital zu beschaffen, beschränkt.

Dabei ist die Stärkung der Eigenkapitalausstattung und damit eine verbesserte Risikotragfähigkeit eine der zentralen Forderungen des ab 1. Januar 2016 greifenden neuen europäischen Aufsichtsrechts Solvency II, um künftigen Finanzkrisen entgegenzuwirken. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anforderungen von Solvency II neben der unternehmensindividuellen Risikosituation auf einer Fülle von externen, zum Teil sehr stark schwankenden Parametern wie der Kapitalmarktentwicklung, fußen. Kommt es daher beispielsweise infolge externer Ereignisse dazu, dass die künftigen Rahmenbedingungen deutlich schlechter eingeschätzt werden müssen, hat dies unmittelbar Konsequenzen auf die Höhe der Kapitalausstattung aus Solvency II. Lebensversicherungsunternehmen können somit ohne eigenes Zutun zur Aufnahme von zusätzlichem Kapital gezwungen werden, was die im LVRG verankerte Ausschüttungssperre unter Umständen jedoch verhindert.

Fazit

Notwendige Kapitalzufuhr darf nicht erschwert werden

Insgesamt erzielt das Gesetz aus aktuarieller Sicht die beabsichtigte Wirkung. Allerdings ist in Bezug auf die Ausschüttungssperre des Bilanzgewinns zu überprüfen, ob diese nicht auch den gegenteiligen Effekt haben kann, nämlich dann, wenn eine Kapitalzufuhr von außen notwendig ist. Gerade vor dem Hintergrund der Vorbereitung auf Solvency II kann diese Situation durchaus entstehen. Hier bleibt zu hinterfragen, ob die Koppelung der Ausschüttungssperre an den Sicherungsbedarf das richtige Mittel ist. Dazu bestanden bereits vor Verabschiedung des LVRG aufsichtsrechtliche Möglichkeiten, die Ausschüttung von Bilanzgewinnen zu untersagen, wenn das Unternehmen die Verpflichtungen nicht mehr einlösen kann.



Die Versicherungsmathematische Funktion – Neue Schlüsselaufgabe unter Solvency II

Mit der Einführung von Solvency II zum 1. Januar 2016 stellt die Versicherungsaufsicht neue Anforderungen an die Unternehmen. Die bestehende Rechnungslegung nach HGB und in einigen Unternehmen nach internationaler Rechnungslegung wird um eine weitere, auf Marktwerte abgestellte sogenannte „Marktwertbilanz“ ergänzt. Das trägt dem Grundgedanken von Solvency II, einer marktwertnahen Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, Rechnung. Auch die Solvabilitätsbeurteilung wird durch eine risikobasierte Ermittlung des benötigten Kapitals auf Basis mathematisch-statistischer Methoden gegenüber dem volumenbasierten Ansatz von Solvency I erweitert.

Darüber hinaus erfordern neue Vorgaben an die Geschäftsorganisation der Unternehmen vielerlei Umdenken. Ein Teil dieser sogenannten „Governance-Anforderungen“ beschreibt die Etablierung von vier Schlüsselfunktionen, die in die Aufbau- und Ablauforganisation der Versicherungshäuser einzugliedern sind. Hauptaufgabe dieser Schlüsselfunktionen ist es, den Vorstand bei einer angemessenen Risikoüberwachung zu unterstützen. Dafür sieht Solvency II die Einrichtung der folgenden vier gleichberechtigt nebeneinander stehenden Funktionen vor:

- Risikomanagementfunktion
- Compliance-Funktion
- Interne Revision
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die Zusammenarbeit einzelner Schlüsselfunktionen ist bei geeigneter Themenüberschneidung regulatorisch vor-

gesehen. Insbesondere zwischen der VMF und der Risikomanagementfunktion existiert eine Vielzahl von Schnittstellen, die eine enge Verzahnung beider Tätigkeiten unverzichtbar machen. Sowohl die Risikomanagementfunktion als auch die Interne Revision sind bereits im heutigen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) fest verankert. Eine gesetzliche Anforderung zur Einrichtung einer Compliance-Funktion oder einer VMF existiert hingegen bisher nicht. Für die Compliance-Funktion ist die Ausübung ihrer Aufgaben jedoch heute bereits ein bestehendes Legalitätsprinzip.

Aufgaben im Vergleich zur existierenden Praxis

In deutschen Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen als auch bei Schadenversicherern mit Verpflichtungen aus Rentenleistungen oder Unfallversicherungsprodukten gibt es seit dem Wegfall der nationalen Produktaufsicht im Jahr 1994 die Position des Verantwortlichen Aktuars („VA“). Dieser hat damit eine entscheidende Rolle beim Kundenschutz und der Beurteilung der Rückstellungen übernommen. Die Aufgaben des VA sind jedoch ausschließlich auf die Rechnungslegung nach HGB ausgerichtet.

Anders als in der HGB-Bilanz sind die Rückstellungen in der Marktwertbilanz jedoch nicht nach dem Vorsichtsprinzip, sondern zu Marktwerten anzusetzen. Die Bestimmung dieses Marktwertes erfordert mathematisch-statistische Modelle, um z. B. auch Optionen und Garantien der Versicherungsnehmer bei Lebensversicherungsprodukten geeignet zu berücksichtigen. In die Modelle fließen je nach Anwendung zahlreiche An-

nahmen ein, beispielsweise über die Entwicklung von Kapitalmarkt, Sterblichkeit oder Storno. Die Beurteilung der Angemessenheit der bei der Berechnung der Rückstellungen verwendeten Daten, Annahmen, Verfahren und damit auch die Angemessenheit der Rückstellungen in der Marktwertbilanz bildet die Kernaufgabe der VMF.

Dabei muss die VMF mindestens einmal jährlich die Modelle kritisch hinterfragen und die Ergebnisse in einem Bericht an den Vorstand darlegen. Der Report muss alle Ergebnisse der VMF dokumentieren sowie mögliche Unzulänglichkeiten und Empfehlungen aufzeigen. Darüber hinaus muss er eine Stellungnahme der VMF zur Zeichnungs-, Annahmepolitik und Preisgestaltung („Underwriting“) als auch zur Rückversicherung des Unternehmens enthalten. Der Schwerpunkt dieser Stellungnahme liegt dabei sowohl auf der Beurteilung der Interaktion zwischen Underwriting, Preiskalkulation und Rückversicherung als auch auf etwaigen Auswirkungen auf die Rückstellungen. Denn mittel- bis langfristig wirken sich neue Produkte, ein potenzieller Ausfall eines Rückversicherers oder auch ein ineffizientes Rückversicherungsprogramm auf die Höhe der Rückstellungen und damit letztlich auf die Solvabilität des Unternehmens aus. Aus diesem Grund soll der VMF-Bericht nicht nur Empfehlungen für den Umgang mit möglichen Schwächen und Inkonsistenzen enthalten, sondern ggf. auch alternative Vorgehensweisen analysieren.

Neue Betätigungsfelder für Aktuare

Im Gesamtkontext der aktuariellen Tätigkeiten im Unternehmen übernimmt die VMF damit Aufgaben, die umfangreiche Koordinierungs-, Überwachungs- und Beratungsfunktionen umfassen. Deshalb verlangt der Gesetzgeber eine „sachkundige und zuverlässige natürliche Person“ auf dem Posten der Versicherungsmathematischen Funktion; nachweisbar z. B. durch eine Mitgliedschaft bei der Deutschen Aktuarvereinigung. Für Aktuare öffnet dieses Aufgabenspektrum neue verantwortungsvolle Möglichkeiten.

Die derzeit existierende Gesetzesgrundlage lässt die strukturelle Ausgestaltung der VMF offen. Zulässig ist sowohl eine eigenständige Organisation als auch die Bündelung mit anderen Aufgaben. In jedem Fall muss jedoch sichergestellt werden, dass eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung erfolgen kann. Hierzu ist es aus organisatorischer Sicht wichtig, die Eingliederung der VMF so zu gestalten, dass diese ihre Aufgaben frei von Einschränkungen oder Weisungen – z. B. durch den Vorstand – ausüben kann. Damit die VMF als risikoüberwachende Institution Anerkennung findet und den regulatorischen Forderungen gerecht wird, dürfen darüber hinaus keine Interessenskonflikte bestehen, indem die VMF bspw. direkt in die Preisgestaltung von Versicherungsprodukten eingebunden ist oder gar direkt nach Umsatz- oder Vertriebszielen ge-

steuert wird. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die VMF außerdem mit umfangreichen Informationsrechten und einer direkten Anbindung an den Vorstand auszustatten.

Bisher besteht noch wenig Klarheit darüber, in welcher zeitlichen Abfolge die VMF ihre Aufgaben ausüben muss. Denkbar ist sowohl eine prozessintegrierte Einbindung als auch eine nachgelagerte Prüfung. Grundsätzlich zu beachten ist allerdings, dass die VMF als Kontroll- und Überwachungsfunktion dem Risikomanagement besser dient, wenn sie frühzeitig in die zu überwachenden Prozesse eingebunden wird. Insbesondere die permanente Beteiligung der VMF am Produktentwicklungsprozess stellt sicher, dass vor Produkteinführung dem Vorstand bereits alle wesentlichen Informationen zu Chancen und Risiken zur Verfügung gestellt werden können. Ein weiterer Vorteil der prozessintegrierten Methode der VMF-Ergebnisse: Die unter Solvency II geforderte vorausschauende Risikobeurteilung wird unterstützt.

Für gewöhnlich ist aufgrund von potenziellen Interessenkonflikten die Preisgestaltung von der Berechnung der Rückstellungen heute schon in den Unternehmen geeignet getrennt. Da die strikte Auslegung der derzeitigen Regularien nur die Überwachung der Modelle zur Ermittlung der Rückstellungen durch die VMF vorsieht, erkennt die Aufsicht bei zeitgleicher Berechnung der Rückstellungen durch die VMF noch einen weiteren eventuellen Interessenkonflikt. Die Wahrnehmung beider Tätigkeiten durch die VMF wird allerdings derzeit explizit nicht ausgeschlossen. Werden beide Tätigkeiten von der VMF durchgeführt, so ist ein geeignetes Kontrollsystem gefordert, das eventuelle Interessenkollisionen angemessen adressiert. Speziell für kleinere und mittlere Unternehmen könnte ein aufwendiges Kontrollsystem zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

Fazit

Weitere Präzisierungen der Aufgabe sind notwendig

Anders als für die drei weiteren geforderten Schlüsselfunktionen existiert für die VMF noch keine etablierte Praxis für die Ausübung ihrer Aufgaben, da es diese Position bisher schlichtweg noch nicht in den Versicherungsunternehmen gab. Deshalb ist der Gesetzgeber gefordert, zeitnah wesentliche inhaltliche und organisatorische Präzisierungen vorzunehmen, damit die Assekuranzen noch zeitgerecht bis 2016 den neuen gesetzlichen Aufgaben nachkommen können.

Wichtig auch unter Solvency II: Höchstrechnungszins ermöglicht Garantieprodukte

Das Lebensversicherungsreformgesetz hat die Stabilisierung der deutschen Lebensversicherer im Niedrigzinsumfeld eingeleitet. Behutsam angepasste Bewertungsansätze für die Deckungsrückstellung und die Beibehaltung eines Höchstrechnungszinses auch unter Solvency II sollten diese Entwicklung erfolgreich abschließen.

Das Lebensversicherungsreformgesetz ist am 7. August 2014, dem Tag nach seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, in Kraft getreten. Damit wurden die Lebensversicherungsbestände mit ihren hohen Garantien aus Altverträgen im lang anhaltenden Niedrigzinsumfeld erfolgreich stabilisiert. Vor dem Hintergrund einer ungebrochenen Nachfrage nach Garantieprodukten müssen angemessene Bewertungsansätze für die Deckungsrückstellung zukünftiger Garantieprodukte im Neugeschäft sichergestellt und ein geeignet festgesetzter Höchstrechnungszins auch unter Solvency II beibehalten werden: Nur so können auch zukünftig die von den Kunden gewünschten Garantieprodukte von Anfang an trotz niedriger Zinsen zu stabilen Bilanzen führen.

Deshalb hat die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) frühzeitig einen Vorschlag für angemessene Bewertungsansätze der Deckungsrückstellung und für einen neuen Höchstrechnungszins entwickelt,

- der jahrzehntelang bewährte Vorteile der klassischen Bewertung beibehält,
- diese angemessen in das neue ab 1. Januar 2016 europaweit einheitlich geltende Aufsichtsrecht (Solvency II) überführt,
- eine behutsame Modernisierung der Bewertungsansätze für die Deckungsrückstellung mittels bewährtem Rechnungszins auf der einen Seite und Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB auf der anderen Seite einleitet
- und so die durch das LVRG neu begründete Stabilität des Geschäftsmodells von Lebensversicherungsprodukten mit Garantie auch für das Neugeschäft der Zukunft nachhaltig sichert.

Diesen Vorschlag bringt die DAV zurzeit in die Diskussion zur Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ein, mit der Solvency II bis zum Frühjahr 2015 in deutsches Aufsichtsrecht (VAG-E) umgesetzt werden soll. Damit äußert sich die DAV zu den Bewertungsansätzen für die handelsrechtliche Rückstellungsberechnung gemäß § 88 (3) VAG-E und dem dabei ggf. anzusetzenden bilanziellen Rechnungszins. Die hiervon zu unterscheidende Wahl des Garantiezinses für die Beitragsberechnung

gemäß § 138 VAG-E ist eine Frage der individuellen Produktkalkulation der einzelnen Unternehmen und wird von der DAV deshalb nicht behandelt.

Schwerpunkt liegt auf tatsächlich erzielbaren Zinsen

Nach den Vorstellungen der DAV ist eine garantierte Leistung so zu bewerten, dass ihre Finanzierung möglichst *wenig* davon abhängt, welchen Zinssatz das Unternehmen zu erwirtschaften *hofft*, und möglichst *viel* davon abhängt, welche Erträge tatsächlich am Kapitalmarkt *nachweisbar erzielt* werden können. Als Referenz für bereits absehbare Kapitalerträge wird dabei der gleiche Basis-Zinssatz verwendet, der mit Inkrafttreten des LVRG auch für die Zinszusatzreserve (ZZR) den zukünftigen Maßstab bildet. Eine Mittelung dieses Basis-Zinssatzes über fünf Jahre – statt über zehn Jahre wie bei der ZZR – sorgt dabei für eine schnellere Anpassung des Höchstrechnungszinses in einer volatilen Zinslandschaft und ist insbesondere im Niedrigzinsumfeld ein zusätzliches Vorsichtselement.

Dies ist auch grundlegend für das neue europaweit einheitliche Aufsichtssystem Solvency II, denn dieses schafft Sicherheit gerade für die Kunden. Deshalb liegt dieses Prinzip auch dem Vorschlag der DAV zugrunde: Bei der handelsrechtlichen Bewertung der garantierten Leistungen wird der Rechnungszins danach unterschieden, ob er mit derzeit gehandelten festverzinslichen Wertpapieren mit hoher Wahrscheinlichkeit erwirtschaftet werden kann oder ob er als Zukunftswert durch eine volkswirtschaftliche Generalprämisse für ganz Europa einheitlich bestimmt wird. Dabei kann der finale, am langen Ende der Versicherungsdauer geltende Zins den initialen, anhand der anfänglich sicher erzielbaren Kapitalerträge vorsichtig bemessenen Zins nicht überschreiten – auch dies ist erneut ein Element zusätzlicher Vorsicht.

Der für die Deckungsrückstellung zu wählende Bewertungsansatz hat sich auch daran auszurichten, wie die Garantiezusage methodisch ausgestaltet ist – verspricht das Unternehmen durch die Art und Weise der Beitragskalkulation feste Zinssatzgarantien oder gestaltet es z. B. eine Zusage auf Beitragserhaltung?

Gerade die letztgenannte Form der Garantie ist in den vergangenen zehn Jahren steuerlich begünstigt und staatlich gefördert worden wie etwa der Beitrags-erhalt bei Riesterprodukten oder die Beitragszusage mit Mindestleistung in der betrieblichen Altersvorsor-

ge. Der Zinseszinsseffekt bringt es mit sich, dass solche Produkte keine konstanten Zinserträge erfordern. Vielmehr verlangen sie nach hohen Zinssätzen, wenn die Laufzeit kurz ist, und nach niedrigeren bei langer Laufzeit. Eine hierzu passende, effiziente Kapitalanlage stellt daher methodisch nicht auf einen konstanten Zinsertrag ab, sondern nutzt klassische Techniken des Asset-Liability-Managements, die in Abhängigkeit von der Versicherungsdauer die zum Beitragserhalt benötigten Erträge liefern. Moderne Klassikprodukte versuchen deshalb, die Garantien möglichst früh und damit sicher für den Kunden mit verfügbaren Kapitalanlagen passender Laufzeiten auszufinanzieren und weisen deshalb ggf. auch entsprechend angepasste Rechnungszinssätze auf.

Der Vorschlag der DAV erlaubt es – wie in § 88 (3) VAG-E vorgesehen – den handelsrechtlichen Bewertungsansatz an Situationen anzupassen, in denen die Garantieverpflichtung aus der Versicherung und die Ausrichtung der zugehörigen Kapitalanlage so aufeinander abgestimmt sind, dass die für die Garantie benötigten Erträge von der Kapitalanlage passgenau geliefert werden. Fehlt es dabei an der erforderlichen Passgenauigkeit, ist wie bisher auch uneingeschränkt das Imparitätsprinzip zu beachten und eine dementsprechend hohe klassische, mit einem Rechnungszins bewertete Reserve zu stellen: Die jahrzehntelang bewährte ultimative Vorsicht des deut-

schen Handelsrechts bleibt also auch an dieser Stelle uneingeschränkt erhalten.

Garantieprodukte in der Lebensversicherung auch in Zukunft möglich

Der Vorschlag der DAV richtet die bei Produkten mit expliziter Zinsgarantie weiterhin sinnvolle Bewertung durch einen Höchstrechnungszins aus an tatsächlichen Marktdaten für den Zeitraum, in dem sie anfangs vorliegen und an Solvency II für den Zeitraum danach. Gleichzeitig schafft er einen vorsichtig ausgestalteten Rahmen für die Bewertung neuer Produkte mit Beitragsgarantie, deren Rechnungszins ggf. nicht konstant ist oder bei denen Produktgestaltung und Kapitalanlage der Garantie entsprechend passgenau aufeinander abgestimmt sind. Dabei bleibt das bewährte Vorsichtsprinzip des deutschen Handelsrechts uneingeschränkt erhalten: Die Bewertung erfolgt konservativ nach dem Imparitätsprinzip in Verbindung mit einer Diskontierung mit dem (Höchst-)Rechnungszins immer dort, wo und immer dann, wenn eine Passgenauigkeit nicht gegeben ist. Insgesamt sichert der Vorschlag so die durch das LVRC neu begründete Stabilität des Geschäftsmodells von Lebensversicherungsprodukten mit Garantie nachhaltig auch für die Zukunft.

Zwei Bewertungsansätze für die Deckungsrückstellung

Bewertung mit zweistufigem (Höchst-)Rechnungszins

Der Höchstrechnungszins unterteilt sich in einen anfänglichen (initialen) und einen abschließenden (finalen) Wert. Beide Werte werden bereits zu Beginn der Versicherung endgültig festgelegt, d. h. der finale Wert liegt bereits bei Beginn der Versicherung endgültig fest und wird nicht erst im weiteren Verlauf der Versicherung neu bestimmt.

Initialer Höchstrechnungszins für die ersten 15 Jahre

- Bereits zu Beginn durch Kapitalanlagen in tiefem und liquidem Markt bedeckbar
- 5-Jahres-Mittel der Null-Kupon-Euro-Zins-Swap-Sätze der Deutschen Bundesbank mit Laufzeit 10 Jahre, die gemäß LVRC auch in den Referenzzins der Zinszusatzreserve (ZZR) eingehen, mit
- Sicherheitsabschlag von 30% und
- Abrundung auf ein Vielfaches von 0,25%

Finaler Höchstrechnungszins ab dem 16. Jahr

- Langfristige Zinsannahme in Höhe des langfristigen Zinssatzes (Ultimate Forward Rate) unter Solvency II in Höhe von 4,2% mit
- einem Sicherheitsabschlag von 50%
- Abrundung auf ein Vielfaches von 0,25%
- Begrenzung durch den initialen Höchstrechnungszins, d. h. der finale Höchstrechnungszins wird herabgesetzt auf den initialen Zins falls er sonst größer wäre

Bewertung in einer Bewertungseinheit (ohne Rechnungszins)

- Möglich genau dann, wenn das Unternehmen speziell für dieses Produkt bereits bei Produkteinführung eine wirksame Sicherungsbeziehung zwischen der Garantieverpflichtung des Produkts als Grundgeschäft und passgenauen Kapitalanlagen als Sicherungsinstrumenten etabliert hat, und gleichzeitig entschieden hat diese Sicherungsbeziehung als Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB bilanziell abzubilden
- Gleichzeitig imparitätische klassische Bewertung immer dann, wenn und immer dort, wo Passgenauigkeit fehlt



Wir rechnen mit der Zukunft



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



BERLIN 2018